

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

D. Weibliche Lehranstalten

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

### C. Turnlehrerbildungs-Anstalt in Karlsruhe.

Director: Carl Alfred Heinrich Maul. B.4.-P.R.G.  
2 Assistenten, 1 Diener.

### D. Weibliche Lehranstalten.

Karlsruhe.

Höhere Töchterschule (städtisch).

Vorstand: Carl Mosdorff, Rector.

Constanz.

Mädchen-Fortbildungsschule (städtisch).

Vorstand: Josef Laible, Rector.

### E. Volksschulen.

Die Volksschulen haben die Aufgabe, das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden und in den, jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen, Kenntnissen zu unterrichten. In der Regel muß in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine solche Schule gehalten werden. Die Volksschulen sind confessionell, und zwar müssen in denjenigen Gemeinden, in welchen schon vor Verkündung des Gesetzes vom 28. August 1835 Volksschulen verschiedener Confession bestanden haben, vorbehaltlich der Vereinigung derselben unter Zustimmung aller Theile und mit Staatsgenehmigung, diese Schulen confessionell getrennt erhalten bleiben, während ein Confessionstheil, der später an einem Orte eine Volksschule errichtete, dieselbe mit seinen eigenen Mitteln erhalten muß. Wo eine Volksschule nur für eine Confession besteht, haben die Ortseinwohner der anderen Confessionen das Recht, ihre Kinder in diese unter Dispensation vom Religionsunterricht zu schicken.

Die Kinder der Staatsangehörigen müssen vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre die Volksschule besuchen oder sich darüber ausweisen, daß sie anderweit mindestens den gleichen Unterricht erhalten.

Der Aufwand für die Volksschulen wird, soweit die vorhandenen Fonds nicht reichen, durch die politische Gemeinde und subsidiär nach genauen gesetzlichen Bestimmungen durch die Staatscasse bestritten.